

- d) Sondergerichte: alle Vorsitzenden und sonstigen ständigen Richter und alle Staatsanwälte.
 - e) Partei-, SS- und SA-Gerichte: alle Richter, Staatsanwälte und Amtsträger.
 - f) Standgerichte: alle vorsitzführenden Richter und alle Staatsanwälte.
88. Alle Personen, die nach dem 1. März 1933 zu irgendeinem Zeitpunkt eine der folgenden Stellungen innehatten oder zu entsprechender Tätigkeit verwandt wurden:
- a) Reichsgericht: Präsident, Richter des Sondersenats und alle Staatsanwälte.
 - b) Reichsjustizprüfungsamt: Präsident, Vizepräsident, Leiter und Mitglieder im Hauptamte der Prüfungsstelle.
 - c) Oberlandesgerichte: alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte.
 - d) Landgerichte: alle Präsidenten und Oberstaatsanwälte.
 - e) Erbhofgerichte: Präsident und Vizepräsident des Reichserbhofgerichts und der Präsident und Vizepräsident des Landeserbhofgerichts in Celle.
 - f) Dienststrafkammern für rechtsgelehrte Beamte: die Präsidenten von Dienststrafkammern, Mitglieder des obersten Dienststrafsenats des Reichsgerichts.
 - g) Reichsverwaltungsgericht: Präsident, Vizepräsident und alle Senatspräsidenten.
 - h) Reichsfinanzhof: Präsident und Vizepräsident.
 - i) Reichsarbeitsgericht: Präsident und dessen Stellvertreter.
 - j) Reichsversicherungsamt: Präsident und dessen Stellvertreter.
 - k) Reichsversorgungsgesetz: Präsident und Vizepräsident.
 - l) Reichserbhofgerichtshof: Präsident und alle Richter.
 - m) Kammern der freien Berufe: der Präsident, Vizepräsident und alle Beamten der Reichsnotarkammer, Reichspatentankammer und Reichsrechtsankammer; alle Mitglieder der obersten Ehrengerichtshöfe der vorgenannten freien Berufe; der Präsident der Notarkasse.
 - n) Beamte für Personalfragen: alle Personalreferenten bei dem Reichsjustizministerium und allen Gerichten.
 - o) Reichspatentamt: Präsident und Vizepräsident.
89. Die im folgenden Absatz aufgeführten Personen sind von ihren dienstlichen Verpflichtungen zu entbinden und nicht wieder zu beschäftigen, wenn nicht positive Beweise zu ihren Gunsten sprechen:
- a) Justizministerium: alle Ministerialdirigenten (soweit sie nicht Stellvertreter von Ministerialdirektoren waren) und diejenigen Ministerialräte, die eine Abteilung geleitet haben.
 - b) Prüfungsämter: alle Mitglieder, die nicht unter die Bestimmungen der obigen Ziffer 88 b) fallen.
 - c) Dienststrafkammern für rechtsgelehrte Beamte: alle Mitglieder, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffer 88 f) fallen.